

SPD-Kreistagsfraktion * Kreishaus * 40822 Mettmann

An den Vorsitzenden des Kreisausschusses
Landrat Thomas Hendele

Geschäftsstelle:
40822 Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
Tel: 02104 - 99-2982
Fax: 02104 - 99-5982
spd.fraktion@kreis-mettmann.de

Dienstag, 4. Dezember 2018

Betr.: Sitzung des Kreisausschusses am 6. Dezember 2018
Hier: Antrag zu TOP 13 „Tourismusmanagement“

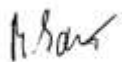
Sehr geehrter Herr Landrat,

im Dezember 2013 wurde das Tourismusmanagement durch den Kreistag auf den Weg gebracht. In der Studie von 2013 (Vorlage 40/051/2013/2, S. 6) wurde auch eine privatrechtliche Organisation in Erwägung gezogen. Dort heißt es: „Perspektivisch wird im Rahmen der schrittweisen Umsetzung die Gründung einer privatrechtlichen Organisation nicht ausgeschlossen.“

Wir bitten Sie zu TOP 13 folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den nächsten Haushaltsberatungen eine Konzeption zur gesellschaftsrechtlichen Verselbstständigung des Tourismusmanagements, beispielsweise in Form einer kreiseigenen Tourismusmarketing-Gesellschaft vorzulegen. Hierzu gehört auch eine Konzeption zur kostenmäßigen Beteiligung der unmittelbaren Nutznießer der Tätigkeit der Gesellschaft.“

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Schulte
Fraktionsvorsitzender

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath
durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

Zwischen

dem Kreis Mettmann
– vertreten durch den Landrat –
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Wülfrath
– vertreten durch die Bürgermeisterin –
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Wülfrath will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Wülfrath nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Wülfrath die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Wülfrath nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung *„Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann“*.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Wülfrath ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Wülfrath beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Wülfrath den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder,
 - der Schulentwicklungsplanung,
 - der Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Wülfrath.
- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
 - Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,

- Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Wülfrath und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Wülfrath sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5

Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Wülfrath stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende *„Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“* findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Wülfrath mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Wülfrath beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Wülfrath zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Wülfrath.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Wülfrath erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den . .2018

Wülfrath, den . .2018

Kreis Mettmann

Stadt Wülfrath

Thomas Hendele
Landrat

Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

**12. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
vom 17.12.2018**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 17.12.2018 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 346,-- Euro erhoben.

b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 346,-- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 210,-- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2019, in Kraft.

Aufwendungen		2019	
1.	Personalkosten		
1.1	Erstattung für die Gestellung von Notärzten	3.212.359,50 €	
1.2	Erstattung an die Städte für die Gestellung von NEF-Fahrern	1.822.545,93 €	
1.3	Anteilige Personalkosten der Verwaltung	104.757,95 €	
1.4	Erstattung von Personalkosten an Leitende Notärzte	50.800,00 €	
1.5	Erstattung von anteiligen Personalkosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst	163.327,50 €	
1.6	Personalkosten Besetzung Tages-NEF	149.256,59 €	
		5.503.047,47 €	
2.	Betriebskosten		
2.1	Medizinische Ausrüstung der NEF	14.000,00 €	
2.2	Betriebskosten der NEF	350.400,00 €	
2.3	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Notärzte	63.000,00 €	
2.4	Medikamente/Verbrauchsmaterial	360.000,00 €	
2.5	Anteil. sächliche Kosten der Verwaltung	14.841,00 €	
2.6	Sächliche Kosten LNA und Notarzt	25.000,00 €	
2.7	Kleinere Investitionsgüter NEF und LNA	14.000,00 €	
2.8	Sonstige Geschäftsaufwendungen	56.212,00 €	
		897.453,00 €	
3.	Gemeinkosten		
3.1	Anteil. Gemeinkosten	55.936,00 €	
		55.936,00 €	
4.	Kalkulatorische Kosten		
4.1	Abschreibung	42.729,18 €	
4.2	Eigenkapital-Verzinsung	25.309,33 €	
		68.038,51 €	
5.	Interne Verrechnung Kreisleitstelle		
5.1	Leitstellenumlage für das Notarztsystem	486.993,12 €	
		486.993,12 €	
Gesamtaufwendungen	2019	7.011.468,10 €	
	abz. Versicherungsentschädigungen	-50,00 €	
	abz. Sachkostenerstattungen vom Land	-50,00 €	
	abz. Kreisanteil Fehleinsätze	-20.592,00 €	
Bereinigte Gesamtaufwendungen	2019	6.990.776,10 €	

Erträge		2019	
Benutzungsgebühren			
1.	Einnahmen aus Gebühren für den Einsatz eines Notarztes		
1.1	bei einer Gebührenhöhe von	346,00 €	3.918.104,00 €
	und 11.324 Einsätzen	→	
1.2	Einnahmen aus Gebühren für den Einsatz eines Notarzteinsatz- fahrzeuges bei einer Gebührenhöhe von	210,00 €	2.378.040,00 €
	und 11.324 Einsätzen	→	
			6.296.144,00 €
1.3	Entnahme aus dem Sonderposten		700.000,00 €
Gesamterträge		2019	6.996.144,00 €
Gesamterträge			6.996.144,00 €
Abz. bereinigte Gesamtaufwend.			-6.990.776,10 €
Voraussichtl. Betriebsergebnis		2019	5.367,90 €

Sonderposten Gebührenaussgleich Notarztsystem			2019
Stand des Sonderpostens ab	31.12.	2015	1.253.876,88 €
Entwicklung des Betriebsergebnis Notarztsystem			
Zinsen aus	2016		0,00 €
kalkuliertes Betriebsergebnis	2016		16.849,44 €
kalkuliertes Betriebsergebnis	2017		3.198,41 €
Entnahme Sonderposten	2016		-200.000,00 €
Entnahme Sonderposten	2017		-350.000,00 €
Entnahme Sonderposten	2018		-700.000,00 €
kalkuliertes Betriebsergebnis	2018		5.367,90 €
Vorauss. Stand des Sonderposten in 2018 (nach Beschluss des Kreistages)			29.292,63 €

**Dritte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann
genehmigten Taxen**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 17.12.2018 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundpreis | |
| Tag | 5,00 € |
| Nacht | 5,20 € |
| darin sind enthalten | |
| im Tagtarif die ersten 1000 m Fahrstrecke | |
| im Nachttarif die ersten 1000 m Fahrstrecke | |
| b) Kilometerpreis | |
| Tagtarif in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr | 2,00 € |
| somit für 50,00 m Fahrstrecke | 0,10 € |
| Nachttarif in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr | 2,20 € |
| somit für 45,45 m Fahrtstrecke | 0,10 € |
| c) Wartezeitentgelt | |
| pro Stunde | 28,50 € |
| somit je angefangene 12,63 Sekunden | 0,10 € |

2) Die Anlage zu § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr inkl. 1 km	Tag: 5,00 € Nacht: 5,20 €	Basic charge incl. 1 km	Day: 5,00 € Night: 5,20 €
jeder weitere km	Tag: 2,00 € Nacht: 2,20 €	every additional km	Day: 2,00 € Night: 2,20 €
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen	5,00 €	Extra charge for transport of more than 4 passengers	5,00 €
Wartezeit pro Stunde	28,50 €	Waiting time per hour	28,50 €

Abmessungen des Tarifauszugs:

Breite insgesamt

mindestens 160 mm

Breite der deutschsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Breite der englischsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Höhe insgesamt

mindestens 70 mm

Schriftart und -größe

Arial, mindestens 12 fett

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

**Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve
über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Kleve**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Kreis Kleve schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GKG NRW – GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve vom 15./21./26. November 2007 – Abl. Reg. Ddf. vom 31. Januar 2008, Seite 31 – folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 6 In-Kraft-Treten, Kündigung

...

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den _____
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Kleve, den _____
Für den Kreis Kleve

Mettmann, den _____

Für den Kreis Mettmann

**Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen
über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Viersen**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Kreis Viersen schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GKG NRW – GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 7 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen vom 14./15./20. Dezember 2005 – Abl. Reg. Ddf. vom 20. Dezember 2007, Seite 429 – folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 8 In-Kraft-Treten, Kündigung

...

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den _____
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Viersen, den _____
Für den Kreis Viersen

Mettmann, den _____

Für den Kreis Mettmann

Anlage 2

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646) und der §§ 2,3,5,5a,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) beschlossen:

Artikel I

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle (nach § 3 GewAbfV) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.

§ 7 Schadstoffhaltige Abfälle

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle nach § 14 Buchstabe i) zu entsorgen.

§ 9 Ausgeschlossene Abfälle

Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 13 – 16 dieses Gesetzes einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

§ 14 Entsorgungsanlagen

Buchst. i) erhält folgende Fassung:

Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben, soweit bis zu 500 kg jährlich je Abfallart anfallen: Sammelstelle des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

Buchst. j) wird neu hinzugefügt:

Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht entsprechend § 14 Buchstabe i) entsorgt;

Artikel II

Der Abfallkatalog wird den Änderungen des Abfallverzeichnisses der AVV entsprechend angepasst.

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
Abfallkatalog**

Folgende Abfälle sind zur Entsorgung in den nach § 14 a) bis j) vom Kreis bzw. Abfallwirtschaftsverband EKOCity zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (s. nachstehende Anschriftenliste) zugelassen:

	Entsorgungsanlage	Anschrift
E	MVA Wuppertal als Anlage des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/40 42-0
MW	MVA Wuppertal bzw. Umschlagstationen Mettmann, Langenfeld-Immigrath und Velbert	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/40 42-0
DL	Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath	Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann GmbH (AKM) In den Sandbergen, 40764 Langenfeld, Tel. 02 11/30 26 93-0
DV	Deponie "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert (für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert)	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Haberstr. 13a , 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/92 02-0
DV°	Deponie "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert (nur für Stadtgebiet Velbert)	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Haberstr. 13a , 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/92 02-0
ZDH	Zentraldeponie Hubbelrath	Zentraldeponie Hubbelrath GmbH Erkrather Landstr. 81, 40629 Düsseldorf, Tel. 02 11/30 26 93-0
I	IDR-Sonderabfallzwischenlager in Düsseldorf-Reisholz	IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH Oerschbachstr. 31, 40589 Düsseldorf, Tel. 02 11/ 6 50 28-0
B	Baumischabfallaufbereitungsanlage der Fa. R & R, Mettmann	R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94
R	Recyclinganlage der Fa. R & R, Mettmann	R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94
G	Grünabfallkompostierungsanlage der KDM oder Umschlagstation Langenfeld-Immigrath	Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Auf dem Draap 40, 40221 Düsseldorf, Tel. 0 21 02/ 30 22-0
K	Bioabfallkompostierungsanlage der KDM in Ratingen oder Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld- Immigrath (für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert) Bioabfallkompostierungsanlage (Komposthof) der GKR in Velbert (nur für Stadtgebiet Velbert)	Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen, Tel. 0 21 02/ 30 22-0 GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH, Zechenweg 40, 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/8 50 13
V	Verwertungsanlage der Fa. Schönackers, Düsseldorf	Schönackers GmbH & Co KG Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/73 77 35-0

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen												
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen												
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen												
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen												
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen												
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz			1				2					
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen			1			1	2					
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			1				2					
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, der unter 01 03 10 fallen			1	1	X	1	2					
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle												
01 03 99	Abfälle a. n. g.			1				2					
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen												
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			1	1	X		2					
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			1	1	X	1	2					
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 99	Abfälle a. n. g.							1					
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle												
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			1	1	X	1	2					
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle			1				2					

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			1			1	2					
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			1			1	2					
01 05 99	Abfälle a. n. g.							1					
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN												
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei												
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		2					3					1
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		1										
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		3									1	2
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		1					2					
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt											1	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		1										
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen							1					
02 01 10	Metallabfälle						1	1					
02 01 99	Abfälle a. n. g.		2										1
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs												
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		1					2					
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		2										1
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		1										
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1					2					
02 02 99	Abfälle a. n. g.		1										
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse												
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		2				1	3					1
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		1										
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln							2					1
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		3					4				1	2
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1					2					
02 03 99	Abfälle a. n. g.		1				1						
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung												

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
02 04 01	Rübenerde		2	1									
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		2	1				3					
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							1					
02 04 99	Abfälle a. n. g.		1										
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung												
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		2										1
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							1					
02 05 99	Abfälle a. n. g.		1										
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren												
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		3									1	2
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		1										
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							1					
02 06 99	Abfälle a. n. g.		1										
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)												
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		1				1	2					
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		3									1	2
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		1										
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		3									1	2
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							1					
02 07 99	Abfälle a. n. g.		1										
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE												
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln												
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		2									1	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		3					4	2			1	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung												
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel							1					
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel							1					
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel							1					
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel							1					
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.							1					
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe												
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		2									1	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		1					2					
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		1					2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		1										
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		1										
03 03 09	Kalkschlammabfälle							1					
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		1					2					
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		1					2					
03 03 99	Abfälle a. n. g.		1				1	2					
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE												
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie												
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		1										
04 01 02	geäschertes Leimleder							1					
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase							1					
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe							1					
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe							1					
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1					2					
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1					2					
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		1					2					
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		1					2					
04 01 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie												
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		1										
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		1					2					
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten							1					
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen							1					
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen							1					
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen							1					
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		2					3				1	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		1										
04 02 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE												
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination												
05 01 02*	Entsalzungsschlämme												
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks							1					
05 01 04*	saure Alkylschlämme							1					
05 01 05*	verschüttetes Öl							1					
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung							1					
05 01 07*	Säureteere							1					
05 01 08*	andere Teere							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen							1					
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen							1					
05 01 12*	säurehaltige Öle							1					
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			1			1	2					
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen						1						
05 01 15*	gebrauchte Filtertone							1					
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung							1					
05 01 17	Bitumen							1					
05 01 99	Abfälle a. n. g.						1	1					
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse												
05 06 01*	Säureteere							1					
05 06 03*	andere Teere							1					
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen												
05 06 99	Abfälle a. n. g.							1					
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport												
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle							1					
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle							1					
05 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN												
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren												
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure							1					
06 01 02*	Salzsäure							1					
06 01 03*	Flusssäure							1					
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure							1					
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure							1					
06 01 06*	andere Säuren							1					
06 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen												
06 02 01*	Calciumhydroxid							1					
06 02 03*	Ammoniumhydroxid							1					
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid							1					
06 02 05*	andere Basen							1					
06 02 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden												
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten							1					
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten							1					
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen						1	1					
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			1	1	X		2					
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			1	1	X	1	2					
06 03 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen												
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle							1					
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle							1					
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten							1					
06 04 99	Abfälle a. n. g.						1	1					
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung												

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X		2					
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen				1	X	1	2					
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen												
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten							1					
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen							1					
06 06 99	Abfälle a. n. g.						1	1					
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie												
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse							1					
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung							1					
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme							1					
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure							1					
06 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen												
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten												
06 08 99	Abfälle a. n. g.						1	1					
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie												
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke						1	1					
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							1					
06 09 04	Reaktionsabfälle auf C+B211alziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen							1					
06 09 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln												
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
06 10 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern												
06 11 01	Reaktionsabfälle auf C+B217alziumbasis aus der Titandioxidherstellung							1					
06 11 99	Abfälle a. n. g.							1					
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.												
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide							1					
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)							1					
06 13 03	Industrieruß			1	1	X	1	2					
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			1	1	X	1	2					
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß			1				2					
06 13 99	Abfälle a. n. g.							1					
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN												
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien												
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		2	1				3					
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen							1					
07 01 99	Abfälle a. n. g.						1	1					
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern												
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		1					2					
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen							1					
07 02 13	Kunststoffabfälle		1					2					
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen							1					
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten							1					
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		1					2					
07 02 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)												
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen							1					
07 03 99	Abfälle a. n. g.							1					
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden												
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen							1					
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 04 99	Abfälle a. n. g.												
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika												
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		1					2					
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen							1					
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen							1					
07 05 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln												
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		1					2					
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen							1					
07 06 99	Abfälle a. n. g.							1					
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.												
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen						1	2					
07 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN												
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken												
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		1					2					
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen							1					
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1					
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen							1					
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1					
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen							1					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle							1					
08 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)												
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver						1	2					
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			1	1	X	1	2					
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten							1					
08 02 99	Abfälle a. n. g.							1					
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben												
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten							1					
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten							1					
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		1					2					
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen							1					
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen							1					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		1					2					
08 03 19*	Dispersionsöl							1					
08 03 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)												
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		1					2					
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen							1					
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1					
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1					
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen							1					
08 04 17*	Harzöle							1					
08 04 99	Abfälle a. n. g.							1					
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle												
08 05 01*	Isocyanatabfälle							1					
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE												
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie												
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis							1					
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis							1					
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis							1					
09 01 04*	Fixierbäder							1					
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder							1					
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle							1					
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		1					2					
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		1					2					
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		1										
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen												
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen												
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen							1					
09 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN												
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)												
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			1	1	X	1	2					
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			1	1	X	1	2					
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			1	1	X	1	2					
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung			1	1	X		2					
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			1	1	X	1	2					
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen						1	2					
10 01 09*	Schwefelsäure							1					
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen			1				2					
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält			1	1	X		2					
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt			1	1	X	1	2					
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			1	1	X	1	2					
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			1	1	X		2					
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1	1	X		2					
10 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie												
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke				1	X	1	2					
10 02 02	unbearbeitete Schlacke			2	2	X	2	3		1			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			1	1	X	1	2					
10 02 10	Walzzunder			1	1	X	1	2					
10 02 11*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			1	1	X	1	2					
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			1	1	X	1	2					
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen			1	1	X	1	2					
10 02 99	Abfälle a. n. g.						1	2					
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie												
10 03 02	Anodenschrott		1					2					
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze							1					
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle							1					
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze							1					
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze							1					
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt							1					
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		1					2					
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		1		2	X	2	3					
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				1	X		2					
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt				1	X	1	2					
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlengstaub), die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlengstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen							1					
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen							1					
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X		2					
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen				1	X		2					
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung							1					
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen							1					
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen							1					
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen						1	2					
10 03 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie												
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)				1	X	1	2					
10 04 02*	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitsclmelze)							1					
10 04 03*	Calciumarsenat							1					
10 04 04*	Filterstaub							1					
10 04 05*	andere Teilchen und Staub							1					
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							1					
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen			1				1					
10 04 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie												
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)						1	2					
10 05 03*	Filterstaub							1					
10 05 04	andere Teilchen und Staub							1					
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							1					
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen			1				2					
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			1				2					
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen			1	1	X		2					
10 05 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie												
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)						1	2					
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)							1					
10 06 03*	Filterstaub							1					
10 06 04	andere Teilchen und Staub							1					
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							1					
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			1				2					
10 06 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie												
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)						1	2					
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)						1						
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
10 07 04	andere Teilchen und Staub						1	2					
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				1	X		2					
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			1				2					
10 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie												
10 08 04	Teilchen und Staub							1					
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			1									
10 08 09	andere Schlacken			1	1	X							
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			1				2					
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen			1	1	X	1	2					
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung			1				2					
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			1	1	X		2					
10 08 14	Anodenschrott			1	1	X		2					
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			1				2					
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			1	1	X		2					
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			1	1	X		2					
10 08 19*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			1				2					
10 08 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl												
10 09 03	Ofenschlacke			2	2	X	2	3		1			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und sande vor dem Gießen			1	1	X		2					
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			2	2	X	2	3		1			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und sande nach dem Gießen			1	1	X		2					
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			2	2	X	2	3		1			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							1					
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt				1	X		2					
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen							1					
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen				1	X	1	2					
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen							1					
10 09 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen												
10 10 03	Ofenschlacke						1	2					
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und sande vor dem Gießen			1	1	X		2					
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			2	2	X	2	3		1			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und sande nach dem Gießen			1	1	X		2					
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			2	2	X	2	3		1			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							1					
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt				1	X		2					
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen							1					
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen				1	X	1	2					
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen							1					
10 10 99	Abfälle a. n. g.			1	1	X	1	2					
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen												
10 11 03	Glasfaserabfall			1	1	X	1	2					
10 11 05	Teilchen und Staub						1	2					
10 11 09*	Gemeingeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen			1				2					
10 11 10	Gemeingeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			1	1	X	1	2					
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)			1	1	X	1	2					
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			1	1	X	1	2					
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			1	1	X	1	2					
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			1	1	X	1	2					
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X							
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			1	1	X	1						
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			1	1	X	1	2					
10 11 99	Abfälle a. n. g.						1	2					
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug												
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			1	1	X	1	2					
10 12 03	Teilchen und Staub			1	1	X	1	2					
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung						1	2					
10 12 06	verworfenen Formen						1						
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			2	2	X	2	3		1			
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			1	1	X	1	2					
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten			1	1	X		2					
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			1	1	X	1	2					
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						1	2					
10 12 99	Abfälle a. n. g.			1	1	X	1	2					
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen												

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen						1						
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			1	1	X	1	2					
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			1	1	X	1	2					
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung						1	2					
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			1	1	X	1	2					
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			1	1	X	1	2					
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			1	1	X	1	2					
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			1	1	X	1	2					
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			2	2	X	2	3		1			
10 13 99	Abfälle a. n. g.			1	1	X	1	2					
10 14	Abfälle aus Krematorien												
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung							1					
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE												
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)												
11 01 05*	saure Beizlösungen							1					
11 01 06*	Säuren a. n. g.							1					
11 01 07*	alkalische Beizlösungen							1					
11 01 08*	Phosphatierschlämme							1					
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			1	1	X	1	2					
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen			1	1	X		2					
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			1	1	X		2					
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze							1					
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie												

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)							1					
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		2	1			1	3					
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen							1					
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 02 99	Abfälle a. n. g.						1	2					
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen												
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle							1					
11 03 02*	andere Abfälle							1					
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung												
11 05 01	Hartzink						1						
11 05 02	Zinkasche			1	1	X	1	2					
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel							1					
11 05 99	Abfälle a. n. g.							1					
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN												
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen												
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne						1	2					
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen			1	1	X	1	2					
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			1			1	2					
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen						1						
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		1					2					
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)							1					
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)							1					
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen							1					
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen							1					
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle							1					
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette		1					2					
12 01 13	Schweißabfälle				1	X	1	2					
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		2				1	3					
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			2	2	X	2	3		1			
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			1				2					
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle							1					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		2	1	1	X		3					
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		2	1	1	X	1	3					
12 01 99	Abfälle a. n. g.		2				1	3					
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)												
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten							1					
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung							1					
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER Kapitel 05, 12 ODER 19 FALLEN)												
13 01	Abfälle von Hydraulikölen												
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten							1					
13 01 04*	chlorierte Emulsionen							1					
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen							1					
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis							1					
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis							1					
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle							1					
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle							1					
13 01 13*	andere Hydrauliköle							1					
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen												
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis							1					
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis							1					
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							1					
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							1					
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							1					
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen												
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten							1					
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen							1					
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis							1					
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle							1					
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle							1					
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle							1					
13 04	Bilgenöle												
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt							1					
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen							1					
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt							1					
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern												
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		1					2					
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten							1					
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen												

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
13 07 01*	Heizöl und Diesel							1					
13 07 02*	Benzin							1					
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)							1					
13 08	Ölabfälle a. n. g.												
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern							1					
13 08 02*	andere Emulsionen							1					
13 08 99*	Abfälle a. n. g.							1					
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)												
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen												
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW							1					
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische							1					
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische							1					
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten							1					
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten							1					
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)												
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)												
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		2					3	1				
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	2						3	1				
15 01 03	Verpackungen aus Holz		3					4	2			1	
15 01 04	Verpackungen aus Metall						2	3	1				
15 01 05	Verbundverpackungen		2						1				
15 01 06	gemischte Verpackungen	2						3	1				
15 01 07	Verpackungen aus Glas			2	2	X	2	3	1				
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		2						1				
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		1					2					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter							1					
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung												
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		1	2	2	X		3					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1		2	2	X	2	3					
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND												
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)												
16 01 03	Altreifen		1					2					
16 01 04*	Altfahrzeuge												

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten						1	2					
16 01 07*	Ölfilter		1					2					
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile							1					
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten							1					
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)												
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge						1	2					
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen							1					
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten							1					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen							1					
16 01 16	Flüssiggasbehälter							1					
16 01 17	Eisenmetalle						1	2					
16 01 18	Nichteisenmetalle						1						
16 01 19	Kunststoffe		1					2					
16 01 20	Glas						1	2					
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen							1					
16 01 22	Bauteile a.n.g.		1					2					
16 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile												
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten							1					
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen							1					
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten							1					
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten						1	2					
16 02 13*	gefährliche Bauteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen						1	2					
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen							1					
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile							1					
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		2				1	3					
16 03	Fehlgeladen und ungebrauchte Erzeugnisse												
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen							1					
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		1					2					
16 03 07*	metallisches Quecksilber												
16 04	Explosivabfälle												
16 04 01*	Munitionsabfälle												
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle												
16 04 03*	andere Explosivabfälle												
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien												

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)							1					
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen							1					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien							1					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							1					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							1					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen							1					
16 06	Batterien und Akkumulatoren												
16 06 01*	Bleibatterien							1					
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien							1					
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien							1					
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)							1					
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren												
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren							1					
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)												
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle							1					
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
16 08	Gebrauchte Katalysatoren												
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)							1					
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten							1					
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.							1					
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)							1					
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten							1					
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden							1					
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							1					
16 09	Oxidierende Stoffe												
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat												
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat												
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid												
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.							1					
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung												
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen							1					
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen							1					

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien												
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		2		1	X		3					
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		2		1	X	1	3					
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			1	1	X	1	2					
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			2	2	X	2	3		1			
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)												
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik												
17 01 01	Beton			2	2	X	2	3		1			
17 01 02	Ziegel			2	2	X	2	3		1			
17 01 03	Fliesen und Keramik			2	2	X	2	3		1			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X	1	2					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			2	2	X	2	3		1			
17 02	Holz, Glas und Kunststoff												
17 02 01	Holz		2					3	1				
17 02 02	Glas			1	1	X	1	2					
17 02 03	Kunststoff		1					2					
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		2				1	3					
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte												
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			1	1	X	1	2					
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		3	4	4	X	4	5	2	1			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		1					2					
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)												
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing						1	2					
17 04 02	Aluminium			1			1	2					
17 04 03	Blei							1					
17 04 04	Zink							1					
17 04 05	Eisen und Stahl						1	2					
17 04 06	Zinn						1	2					
17 04 07	gemischte Metalle						2		1				
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			1				2					
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			1			1	2					
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut												

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		2	1	1	X	1	3					
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			2	2	X	2	3		1			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		2	1	1	X	1	3					
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			2	2	X	2	3		1			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			1	1	X	1	2					
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			2	2	X	2	3		1			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe												
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				1	X		2					
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		2				1	3					
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		2		1	X	1	3					
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				1	X	1	2					
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis												
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			1	1	X	1	2					
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			2	2	X	2	3		1			
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle												
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			1	1	X		2					
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		1	2	2	X		3					
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		1	2	2	X		3					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2		3	3	X	3	4	1				
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)												
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen												
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		1				2						
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)												
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden												
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	1											
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		1					2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		1					2					
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel							1					
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		1					2					
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin							1					
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren												
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		1										
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden												
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		1										
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							1					
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen							1					
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel												
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen							1					
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE												
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen												
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt						1	2					
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							1					
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle							1					
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung						1	2					
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung							1					
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			1	1	X	1	2					
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							1					
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt							1					
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält							1					
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt							1					
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen							1					
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung												
19 01 99	Abfälle a. n. g.												
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)												

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen				1	X		2					
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten				1	X		2					
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen							1					
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen							1					
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen							1					
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 02 99	Abfälle a. n. g.												
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle												
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		2		1	X		3					
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		2		1	X	1	3					
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle				1	X		2					
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		2		1	X	1	3					
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber												
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung												
19 04 01	verglaste Abfälle						1						
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
19 04 03*	nicht verglaste Festphase							1					
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern							1					
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen												
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	1											
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		1										
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		1										
19 05 99	Abfälle a. n. g.												
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen												
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen												
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		1										
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen												
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen												
19 06 99	Abfälle a. n. g.												
19 07	Deponiesickerwasser												
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält												
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt												
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.												
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2		1				3					
19 08 02	Sandfangrückstände			1	1	X	1	2					

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallentsorgungsanlagen											
		E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser				1	X		2					
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze							1					
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern							1					
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen							1					
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten							1					
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen							1					
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen							1					
19 08 13*	Schlämme, aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen						1	2					
19 08 99	Abfälle a. n. g.							1					
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser												
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		1										
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			1	1	X	1	2					
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			2	2	X	2	3		1			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		1	2	2	X	2	3					
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		1					2					
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			1			1	2					
19 09 99	Abfälle a. n. g.						1	2					
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen												
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle							1					
19 10 02	NE-Metall-Abfälle							1					
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen							1					
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen							1					
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung												
19 11 01*	gebrauchte Filtertone							1					
19 11 02*	Säureteere							1					
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle							1					
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen							1					
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen						1	2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung							1					
19 11 99	Abfälle a. n. g.							1					
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.												
19 12 01	Papier und Pappe		2						1				
19 12 02	Eisenmetalle						2	3	1				
19 12 03	Nichteisenmetalle						2	3	1				
19 12 04	Kunststoff und Gummi		2					3	1				
19 12 05	Glas			1			1	2					
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		1					2					
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		2						1				
19 12 08	Textilien		1										
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			2	2	X	2	3		1			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		1					2					
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen						1	2					
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser												
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X	1	2					
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			2	2	X	2	3		1			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			1			1	2					
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			1	1	X	1	2					
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten				1	X	1	2					
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen				1	X	1	2					
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten												
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen												
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN												
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)												
20 01 01	Papier und Pappe	1						2					
20 01 02	Glas				1	X	1	2					
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3									1	1	2
20 01 10	Bekleidung	1						2					

		Abfallentsorgungsanlagen											
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV°	ZDH	I	B	R	G	K	V
20 01 11	Textilien	1						2					
20 01 13*	Lösemittel							1					
20 01 14*	Säuren							1					
20 01 15*	Laugen							1					
20 01 17*	Fotochemikalien							1					
20 01 19*	Pestizide							1					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle							1					
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten							1					
20 01 25	Speiseöle und -fette	2						3					1
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen							1					
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1						2					
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen							1					
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		1					2					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		1					2					
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten							1					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen							1					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(2) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen							1					
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35							1					
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1											
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	3						4	2			1	
20 01 39	Kunststoffe	1						2					
20 01 40	Metalle						1	2					
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen			1			1	2					
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			1									
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)												
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	2						3			1	1	
20 02 02	Boden und Steine			2	2	X	2	3		1			
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	1						2					
20 03	Andere Siedlungsabfälle												
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1						2					
20 03 02	Marktabfälle	2						3			1	1	
20 03 03	Straßenkehrricht	2		1	1	X	1	3					
20 03 04	Fäkalschlamm												
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2		1	1	X		3					
20 03 07	Sperrmüll	1						2					
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1											

Zeichenerklärung

Abfallbezeichnungen:

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren, Batterien, Quecksilberschalter sowie Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallkatalog sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Entsorgungsanlagen:

Für die mit 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gekennzeichneten Abfallarten besteht Anschluss- und Benutzungszwang für die in § 14 angegebenen Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der jeweils beschriebenen Einzugsgebiete und Mengenbegrenzungen.

1 = Entsorgungsanlage erster Priorität

2 = Entsorgungsanlage zweiter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

3 = Entsorgungsanlage dritter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster und zweiter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

4 = Entsorgungsanlage vierter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter und dritter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

5 = Entsorgungsanlage fünfter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter, dritter und vierter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

Für die Abfallarten 11 01 09 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten und 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen [Herkunft jeweils: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbehandlung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)] die bei der Behandlung von Abwasser, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung entstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang.

Für die Entsorgung von Abfällen sind die Regelungen über die Notwendigkeit von Entsorgungsnachweisen und Deklarationsanalysen zu beachten.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den
Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann
vom 17.12.2018**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der Fassung vom 16.02.2018 in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 23.02.2018 (Abl. ME vom 14.04.2018, S. 41-42) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Staffelung Elternbeitrag

(a) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist ein Elternbeitrag ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen in Höhe von 30.000 € zu entrichten.

(b) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15% festgelegt.

(c) Der Höchstbeitrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08.2019 **190 €** und erhöht sich jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres gemäß des Erlasses der gebunden und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I um 3%.

(d) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

(c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.08.2019 in Kraft.

Vereinbarungsmuster¹

zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

- fortan „Kreis“ genannt -

und

SKFM Mettmann e.V., Mettmann, vertreten durch...
proFamilia NRW e.V., Beratungsstelle Mettmann, vertreten durch...
Frauen beraten / donum vitae e.V., Kreis Mettmann, vertreten durch...
das beratungsCentrum e.V., Monheim am Rhein, vertreten durch...

- fortan „Träger“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Schwangerschaftsberatungsstellen haben gem. § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) den Auftrag, jede Frau und jeden Mann in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zu beraten. Sie führen zudem die Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe der §§ 5ff SchKG durch. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Arbeit und zu den Leistungen im Gesundheitswesen im Kreis Mettmann.

Die Länder stellen gem. §§ 3, 8 SchKG ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die og. Beratung sicher. Zurzeit erfolgt dies im Kreis Mettmann durch die Förderung von vier Beratungsstellen in Höhe von 80 % der Personalkosten, eine Sachkostenpauschale sowie eine Erstattung für die Hinzuziehung von Honorarkräften.

Eine ausreichende Finanzierung des Beratungsangebotes ist damit nicht sichergestellt. Um einen Anreiz für ein örtliches Angebot zu schaffen und Schwangeren sowie deren Partnerin-

¹ Die Vereinbarung wird gesondert mit jedem Träger abgeschlossen.

nen/Partnern in einer angemessenen Entfernung von ihrem Wohnort zu ermöglichen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, hat sich der Kreis Mettmann entschlossen, zusätzliche finanzielle Mittel für die vier Beratungsstellen im Kreisgebiet zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine – gegenüber der Landesförderung – nachrangige, freiwillige, kommunale Finanzierung.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung verständigen sich Kreis und Träger auf Rahmenbedingungen für die Durchführung der den anerkannten Beratungsstellen obliegenden Aufgaben nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz im Kreis Mettmann sowie deren teilweisen Finanzierung durch den Kreis. Die Richtlinien zur staatlichen Anerkennung sowie die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen werden als verbindlich zugrunde gelegt.

2. Beratungsangebot des Trägers

Die Leistungen werden für alle Hilfesuchenden – unabhängig von ihrem Wohnort und dem regionalen Angebot im Kreis Mettmann – erbracht.

Das Beratungsangebot richtet sich an jede Frau und jeden Mann, die in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen Beratungsbedarf haben bzw. die durch die Schwangerschaft in einer schwierigen Lage sind, sowie an das familiäre und soziale Umfeld. Es werden Beratungen bzw. Konfliktberatungen angeboten und durchgeführt. Diese umfassen mindestens die psychosoziale Beratung und die Ausstellung eines Beratungsscheines². Ziel der ergebnisoffenen Beratung ist es, die Gesamtlebenssituation so zu reflektieren, dass eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen und getragen werden kann.

² SKFM Mettmann e.V.: keine Ausstellung von Beratungsscheinen nach §§ 5f des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

3. Pflichten des Trägers

3.1 Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen der Landesrichtlinien

Grundlage dieser Vereinbarung ist, dass die Beratungsstelle des Trägers über die staatliche Anerkennung verfügt und sich zur dementsprechenden Arbeit verpflichtet hat.

3.2 Fachpersonal

Der Träger setzt mindestens das seitens des Landes für die Schwangerschafts(konflikt)beratung geforderte Personal ein. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter/-innen an Fortbildungen und Supervisionen teilnehmen.

3.3 Räumlichkeiten

Der Träger hält für die Erbringung der Leistungen an das jeweilige Angebot angepasste geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kreis Mettmann bereit.

3.4 Klientel

Der Träger verpflichtet sich, Klientinnen/Klienten aus dem Kreis Mettmann vorrangig zu beraten. Es darf in keinem Fall eine Wartezeit erfolgen, die dem Ziel der Beratung entgegen läuft.

Weiterhin entspricht es dem Selbstverständnis des Trägers, andere Hilfesuchende, die die Beratungsstelle aufsuchen, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter zu vermitteln und im Einzelfall kurzfristig praktische Hilfe zu leisten.

4. Finanzierung

4.1 Höhe der Finanzierung

Der freiwillige Finanzierungsbeitrag des Kreises beläuft sich für alle vier Träger im Kreis Mettmann auf insgesamt jährlich 80.000 €. Die Zahlbarmachung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages zum jeweiligen Haushaltsentwurf.

Der jeweilige Träger erhält eine pauschale Förderung in Höhe von jährlich 12.000 € zur Absicherung des Grundbedarfs. Der verbleibende, variable Förderbetrag in Gesamthöhe von 32.000 € wird jährlich prozentual auf die vier Träger verteilt. Grundlage bildet hierfür der prozentuale Anteil der Zuschusshöhe des Trägers an der Gesamtsumme der Landesförderung nach Maßgabe des Festsetzungsbescheides des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) aus dem Vorjahr.

Der Träger verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Erbringung des in Ziffer 2 beschriebenen und im Kreis Mettmann durchgeführten Beratungsangebotes zu verwenden.

4.2 Zahlungstermin

Der Kreis verpflichtet sich, die Zuschüsse im Regelfall zum 1. Juli des jeweils laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Sofern die endgültigen Festsetzungsbescheide des LVR für das Vorjahr noch nicht vollständig vorliegen, erfolgt zum 01. Juli des Jahres zunächst nur die Zahlung der pauschalen Förderung nach Ziffer 4.1 Satz 2 dieser Vereinbarung. Sobald die Kalkulation des variablen Förderanteils erfolgen konnte, wird dieser nachgezahlt.

Der Träger verpflichtet sich, dem Kreis den endgültigen Festsetzungsbescheid des LVR umgehend nach Erhalt in Kopie zur Verfügung zu stellen.

5. Berichtspflicht der Träger, Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen und Rücklagenbildung

Der Träger verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Ein Erfahrungsbericht über das Vorjahr ist zum 31.03. eines jeden Jahres dem Kreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Schließlich bestätigt der Träger jeweils zum 31.07. eines Jahres die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses des Vorjahres und legt einen Verwendungsnachweis nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster vor, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Kreis überprüft aufgrund dieses Verwendungsnachweises jährlich, ob durch die Landesförderung, weitere regelmäßige Förderungen und die Kreisförderung eine Überfinanzierung der Beratungsstelle des Trägers eingetreten ist. In einem solchen Fall

macht der Kreis Rückforderungsansprüche gegenüber dem Träger geltend. Zu viel erhaltene Zahlungen sind unverzüglich durch den Träger zu erstatten.

Sofern in einem Jahr aus sonstigen Einnahmen (Spenden, Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen) Überschüsse erzielt werden, können diese im Sinne der Aufrechterhaltung des künftigen Leistungsangebots nach Maßgabe der Anlage 1 als Rücklage in das Folgejahr übertragen werden. Die Rücklage ist gesondert auszuweisen und im folgenden Jahr vorrangig einzusetzen.

6. Sonstige Vereinbarungen

6.1 Nichterfüllung der Vereinbarung

Erbringt der Träger seine Angebote und Pflichten aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder verliert er seine staatliche Anerkennung, so kann der Kreis nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur vertragsgerechten Angebotserbringung Dritte mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben beauftragen. In jedem Fall verringert sich der Anspruch des Trägers auf Zahlung des vereinbarten Betrages entsprechend dem Anteil der nicht erbrachten Angebote an dem vereinbarten Gesamtangebot. Rückforderungen für bereits erhaltene Beträge behält sich der Kreis vor. Dem Kreis steht es darüber hinaus frei, im Falle der Nichterfüllung, auch der teilweisen Nichterfüllung, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung sonstiger bestehender Rechte behält sich der Kreis hiermit vor.

6.2 Datenschutz, ärztliche Schweigepflicht

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei der Ausführung der Vereinbarung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts und der ärztlichen Schweigepflicht einzuhalten.

6.3 Änderung der Vereinbarung / Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

6.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

7. Beginn, Laufzeit und Kündigung und der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie ersetzt die für die Jahre 2013ff geschlossene Vereinbarung. Die Vereinbarung stellt dennoch kein Regelungswerk dar, das den Kreis seiner Freiwilligkeit enthebt und künftige Kreistage bindet.

Kreis und Träger verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2023 über eine Fortsetzung der Vereinbarung für die Jahre 2024ff zu verhandeln.

Die Vereinbarung verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Partner zuvor von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten jederzeit, d.h. auch bereits während der 5-jährigen Laufzeit zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Der Wegfall der Grundlagen für diese Vereinbarung hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge. Dazu zählen insbesondere

- der Wegfall der Anerkennung der Beratungsstelle,
- der Wegfall bzw. die erhebliche Reduzierung der finanziellen Förderung durch das Land NRW
- die Insolvenz des Trägers

In diesem Fall endet die Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Grundlagen, es sei denn, beide Partner erklären schriftlich, dass sie diese Vereinbarung fortführen wollen.

Mettmann, den _____, den _____

Thomas Hendele
(Landrat)

Ulrike Haase
(Gesundheitsdezernentin)

...
(Träger)